

Nutzungsbedingungen von SEIS Deutschland für die Schulen bei der Nutzung von SEIS^{® 2008}

§ 1 Allgemeine Regelungen

1. Die Bertelsmann Stiftung hat in internationaler und nationaler Zusammenarbeit zur Selbstevaluation der Schulen das Steuerungsinstrument **SEIS^{® 2008}** entwickelt und erprobt. **SEIS^{® 2008}** liefert ein ganzheitliches Bild von Schulen, indem es alle relevanten Entwicklungsbereiche erfasst und alle relevanten Gruppen (Schüler/-innen, Eltern, Ausbilder, Kollegium, Schulleitung und Schulmitarbeiter/-innen) befragt. **SEIS^{® 2008}** wird durch eine Software für Datenerfassung und Analyse unterstützt, die für jede Schule einen eigenen Schulbericht erstellt, der eine Gegenüberstellung der Schüler-, Eltern- bzw. Ausbilder- und der Kollegiumsperspektive, sowie, sofern von der Schule gewünscht, einen Vergleich mit Referenzwerten anderer Schulen und ggf. einen Vorjahresvergleich ermöglicht. Die Bertelsmann Stiftung hat **SEIS^{® 2008}** an SEIS Deutschland übergeben. Mitglieder von SEIS Deutschland sind: Baden-Württemberg, Brandenburg, Bremen, Niedersachsen, Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Sachsen-Anhalt und die Zentralstelle für das Auslandsschulwesen. Alle Konsortiumsmitglieder wurden gebeten, Jahrgangsstufen zu benennen, damit Schulen innerhalb eines Bundeslandes sich vergleichen können. SEIS Deutschland bietet interessierten Ländern und Schulgruppen im deutschsprachigen Raum, die nicht Mitglieder des Länderabkommens sind, weitere 40 Fragen für ein landesspezifisches oder schulgruppenbezogenes Profil an. Mit dieser Einbettung in die bildungspolitischen Strategien möchte SEIS Deutschland sicherstellen, dass interessierte Länder die Selbstevaluation der Schulen mit diesem Instrument anerkennen.
2. Das Land Niedersachsen bietet im Auftrag der Konsortiumsmitglieder allen Schulen die Möglichkeit, **SEIS^{® 2008}** auf der Internetseite von SEIS Deutschland unter www.seis-deutschland.de gemäß den Vorgaben dieser Nutzungsbedingungen zu nutzen.
3. Diese Nutzungsbedingungen regeln abschließend die Teilnahmebedingungen für Schulen und die von SEIS Deutschland den teilnehmenden Schulen angebotenen Leistungen. Von diesen Nutzungsbedingungen abweichende Regelungen gelten nur dann, wenn diese von SEIS Deutschland schriftlich bestätigt werden. Mit Bestätigung dieser Nutzungsbedingungen erkennt die Schule diese Nutzungsbedingungen als maßgeblich an.
4. Änderungen dieser Nutzungsbedingungen werden der Schule von SEIS Deutschland schriftlich, per Telefax oder per E-Mail mitgeteilt. Widerspricht die Schule solchen Änderungen nicht innerhalb von vier Wochen nach Zugang der Mitteilung, gelten die Änderungen als vereinbart. Auf das Widerspruchsrecht und die Rechtsfolgen des Schweigens wird die Schule im Falle der Änderung der Nutzungsbedingungen gesondert hingewiesen.

§ 2 Leistungen von SEIS Deutschland

1. SEIS Deutschland stellt der Schule das Instrument **SEIS**® 2008 auf der Internetseite www.seis-deutschland.de zur Verfügung.
2. SEIS Deutschland bietet der Schule die Möglichkeit, das Instrument mit bis zu zehn zusätzlichen Fragen zu ergänzen.
3. SEIS Deutschland stellt der Schule einen Praxisleitfaden zum Einsatz des Instruments **SEIS**® 2008 als Datei zur Verfügung. Auf Wunsch ist der Praxisleitfaden in Druckversion zu einem Preis von € 29,- erhältlich. Urheberschaft und Copyright an dem Praxisleitfaden liegen ausschließlich bei der Bertelsmann Stiftung.
4. Die Software zum Instrument **SEIS**® 2008 erstellt den Schulbericht und stellt ihn ausschließlich der Schule ebenfalls als Datei zur Verfügung.

§ 3 Teilnahmebedingungen für die Schulen

1. Die Schule verpflichtet sich, bei der Registrierung Schuldaten (allgemeine Kontaktdaten, Angaben zum soziökonomischen Kontext der Schule, Rahmendaten für die Erhebung) anzugeben und diese aktuell zu halten.
2. Die Schule ist damit einverstanden, dass ihr aktuelle Informationen über das Projekt per E-Mail zugeschickt werden.
3. Die Schule legt – in Kenntnis der u.U. vorliegenden Landesempfehlung - fest, welche Jahrgangsstufen befragt und welche Referenzwerte aus dem vorgegebenen optionalen Menü in den Schulbericht aufgenommen werden.
4. Die Schule führt die erforderlichen Datenerhebungen durch.
5. Die Schule entwickelt auf der Basis der gewonnenen Daten sowie ggf. aus weiteren Daten und Rückmeldungen (z. B. Lernstandserhebungen, externe Evaluation) ihre Maßnahmeplanung.
6. Die Schule verpflichtet sich, nach jeder Erhebung auf der Internetseite des Instruments **SEIS**® 2008 aktuelle Angaben über ihre schulspezifischen Entwicklungsschwerpunkte und Kontaktdaten zu veröffentlichen, damit andere Schulen davon lernen können.
7. Falls die Schule Materialien zu ihren Entwicklungsschwerpunkten zur Verfügung stellt, erklärt sie sich damit einverstanden, dass diese Materialien in der Schuldatenbank von SEIS Deutschland veröffentlicht werden.
8. Die Schulen sind zu einem Erfahrungsaustausch mit anderen Schulen bereit.

9. Die Schulen übernehmen die Kosten¹ für eine externe Dateneingabe; abgesehen von dem Nutzungsentgelt gemäß § 4 entstehen ihnen keine Kosten, wenn sie die Daten selbst online eingeben.
10. Die Schulen beteiligen sich auf Anfrage an der Projektevaluation.
11. Die Schulen respektieren die Urheberschaft der Bertelsmann Stiftung und das Nutzungsrecht von SEIS Deutschland am Steuerungsinstrument und garantieren, dass sie das Instrument nicht verändern, nicht bearbeiten, nicht veröffentlichen, nicht verbreiten und Dritten nicht zugänglich machen.

§ 4 Vergütung

Die Schule verpflichtet sich, ein Nutzungsentgelt in Höhe von insgesamt € 100,00 pro Datenerhebung zu erstatten. Für Schulen, die nicht einem der Länder, die an dem Abkommen zur Übernahme und Weiterentwicklung des Selbstevaluationsinstrumentes SEIS beteiligt sind, oder der ZfA angehören, erhöht sich das Nutzungsentgelt auf € 480,00 pro Datenerhebung. Die Zahlung erfolgt nach Rechnungsstellung.

§ 5 Daten

1. Die Schule besitzt die Datenhoheit über ihre eigenen Daten und ist verantwortlich für die Zulässigkeit der Datenerhebung, Speicherung und Nutzung.
2. Sie hat die datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten und die Rechte der Betroffenen zu wahren. Dies bezieht sich auch auf den sorgfältigen und gewissenhaften Umgang mit Logins und Passwörtern. Darüber hinaus steht die Schule dafür ein, dass alle beteiligten Gremien und teilnehmenden Personen ihr Einverständnis zu dem Instrumentarium und dem Zweck der Nutzung der erhobenen Daten erteilt haben.
3. Die Schule stellt SEIS Deutschland alle Daten in anonymisierter Form zeitlich unbeschränkt zur Verfügung. SEIS Deutschland ist berechtigt, die Daten selbst oder durch Dritte für wissenschaftliche Untersuchungen zu nutzen. Die Ergebnisse können veröffentlicht werden. Rückschlüsse auf die Einzelschule und auf Personen sind aufgrund der Anonymisierung ausgeschlossen. Die Schule stellt SEIS Deutschland alle Daten auch zur Bildung von Referenzwerten zur Verfügung. Die Referenzwerte werden den Schulen im Schulbericht zur Verfügung gestellt. Der Schulbericht ist Eigentum der Schule. Die Referenzwerte können in Schulgruppenberichten (gesamthafte Darstellung der Referenzwerte der Schulen, die einer Schulgruppe angehören, nach

¹ Für die externe Dateneingabe können die Schulen die Dienstleistung von SEIS Deutschland beanspruchen. Informationen zur ungefähren Höhe der Kosten finden Sie unter www.seis-deutschland.de in der Rubrik SEIS-Instrument -> Zugang.

Schulformen oder anderen Kriterien) veröffentlicht und verbreitet werden. Rückschlüsse auf die Einzelschule und auf Personen sind auch hier aufgrund der Anonymisierung ausgeschlossen.

4. SEIS Deutschland kann auf die einer Schule zurechenbaren, personell anonymisierten Selbstevaluationsdaten für Forschungszwecke nur zugreifen, wenn dem die Schule zustimmt.

§ 6

Gewährleistung und Haftung

1. SEIS Deutschland haftet nicht für Fehler am System. Es haftet ebenfalls nicht für die technische Brauchbarkeit und Leistungsfähigkeit des Systems. Die Gewährleistung für Sachmängel wird somit ausgeschlossen. SEIS Deutschland haftet außerdem nicht für den Verlust von Daten.
2. Im Falle einfacher Fahrlässigkeit haftet SEIS Deutschland nur bei Verletzung vertragswesentlicher Pflichten oder bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit einer Person. Diese Haftungsreduktion gilt auch für das Verschulden eines Erfüllungsgehilfen im Sinne von § 278 BGB. Die Haftung für Folgeschäden ist im Fall der einfachen Fahrlässigkeit, mit Ausnahme von Lebens-, Körper- oder Gesundheitsverletzungen auf € 100 bzw. € 480 für Schulen, deren Länder nicht dem Abkommen beigetreten sind, begrenzt.

§ 7

Fremde Inhalte, Viren

1. Der Schule ist es untersagt, Inhalte einzustellen, die gegen gesetzliche Vorschriften, behördliche Anordnung oder gegen die guten Sitten verstoßen. Ferner ist es ihnen untersagt, Inhalte einzustellen, die Rechte, insbesondere Urheber- oder Markenrechte Dritter verletzen. Es ist der Schule nicht gestattet, Inhalte durch Links oder Frames einzustellen.
2. SEIS Deutschland macht sich fremde Inhalte unter keinen Umständen zu Eigen.
3. SEIS Deutschland behält sich vor, fremde Inhalte zu sperren, wenn sie gegen Absatz 1 verstoßen.
4. Die Schule verpflichtet sich, alle Maßnahmen zu unterlassen, welche die Funktionsweise des Systems gefährden oder stören sowie nicht auf Daten zuzugreifen, zu deren Zugang sie nicht berechtigt ist. Weiterhin muss sie dafür Sorge tragen, dass ihre übertragenen Informationen und Daten nicht infiziert sind. Die Schule verpflichtet sich, SEIS Deutschland alle Schäden zu ersetzen, die aus der Nichtbeachtung dieser Pflichten entstehen und darüber hinaus SEIS Deutschland von allen Ansprüchen Dritter einschließlich der Anwalts- und Gerichtskosten freizustellen, die diese aufgrund der Nichtbe-

achtung dieser Pflichten durch die Schule gegen SEIS Deutschland geltend machen.

§ 8 Sonstige Pflichten der Schule

Soweit keine weiteren Landesregelungen für Mitgliedsschulen des Länderabkommens SEIS Deutschland getroffen sind, steht die Schule dafür ein, dass alle zu beteiligenden Gremien ihr Einverständnis zu dem Instrumentarium und seiner Nutzung erteilt haben.

§ 9 Schlussbestimmungen

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Hildesheim.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieser Nutzungsbedingungen unwirksam sein oder werden und/oder den gesetzlichen Regelungen widersprechen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der Nutzungsbedingungen im Übrigen nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung wird von den Vertragsparteien einvernehmlich durch eine solche Bestimmung ersetzt, welche dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung in rechtswirksamer Weise am nächsten kommt. Die vorstehende Regelung gilt entsprechend bei Regelungslücken.